

Personalreglement

**Einwohnergemeinde
Rütschelen**



Inhaltsverzeichnis

Rechtsverhältnis	3
Lohnsystem	3
Leistungsbeurteilung.....	4
Besondere Bestimmungen.....	5
Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Auflagezeugnis	7
Anhang I.....	8
Anhang II.....	9
1. Behördenmitglieder	9
2. Taggelder, Sitzungsgelder	9

Personalreglement

Einwohnergemeinde Rüschelen

Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten für beide Geschlechter.

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Rüschelen wird öffentlich-rechtlich angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, soweit der Gemeinderat keine Bestimmungen zum Anstellungsverhältnis erlassen hat. ³ Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in einer Verordnung. ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Kündigungsfristen	Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz	Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
-----------	---

² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklassen ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:

- a. 20 Gehaltsstufen von je 1.0%
- b. 40 Gehaltsstufen von je 0.75%
- c. 20 Gehaltsstufen von je 0.5%

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1.5% des Grundgehalts vorangestellt.

Art. 6

Aufstieg

¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a. von der individuellen Leistung;
- b. vom individuellen Verhalten;
- c. von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb der gesamten Verwaltung;
- d. von anderen sachlich haltbaren Gründen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Leistungsbeurteilung

Art. 7

Organigramm / Kaderstellen

¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Art. 8

Kader

¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a. Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b. Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c. sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Art. 9

Übrige Stellen

¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 10</p> <p>¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Treueprämien	<p>Art 11</p> <p>¹ Dem öffentlich-rechtlich und privatrechtlich angestellten Personal werden folgende Treueprämien ausgerichtet: nach 10, 15, 25 und 35 Jahren CHF 2'000.00 (Beschäftigungsgrad 100%) nach 20, 30 und 40 Jahren 1 voller Monatslohn einschliesslich des anteilmässigen 13. Monatslohns.</p> <p>² Für die Berechnung ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad während der vorausgegangenen fünf Jahre massgebend.</p> <p>³ Eine ganze oder teilweise Umwandlung in Ferien kann bewilligt werden.</p>

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 12</p> <p>Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Überzeit	<p>Art 13</p> <p>¹ Es gilt das Jahresarbeitszeitmodell</p> <p>² Soweit es die Verhältnisse durch besondere Umstände erfordern, haben die Angestellten Überzeit zu leisten</p> <p>³ Die zusätzlich geleistete Arbeit ist grundsätzlich zu kompensieren.</p> <p>⁴ Die Überzeit ist bis zum 31. Mai des folgenden Jahres abzubauen.</p> <p>⁵ Der Personalverantwortliche kann eine Verlängerung der Frist bewilligen.</p> <p>⁶ Ist ein Abbau der Überzeit nicht möglich, kann der Gemeinderat eine Barvergütung bewilligen.</p>
Pflichtenheft	<p>Art. 13</p> <p>Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft.</p>
Stellenausschreibung	<p>Art. 14</p> <p>Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>

Taggeldversicherung	Art. 15 Die Gemeinde schliesst für das Personal der Gemeindeverwaltung eine Taggeldversicherung ab. Die Prämien gehen zu ihren Lasten.
Unfallversicherung	Art. 16 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Pensionskasse	Art. 17 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. ² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und Rentenansprüche finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 18 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzungen nicht als Arbeitszeit angerechnet werden.
Jahresentschädigungen Behörden	Art. 19 ¹ Die Entschädigungen für Behördenmitglieder sowie die Tag- und Sitzungsgelder werden im Anhang II geregelt.
Übrige Entschädigungen	² Die Jahresentschädigungen für Funktionäre und alle übrigen Entschädigungen sowie Spesen und Ansätze werden in einer separaten Verordnung geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 20 ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Personalreglement vom 31. Mai 2010.
---------------	--

Die Versammlung der Einwohnergemeinde nahm dieses Reglement am 28.05.2018 an.

Namens der Einwohnergemeinde Rütshelen
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin

Stefan Herrmann Christine Hofer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 28.05.2018 in der Gemeindeverwaltung Rütshelen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 26.04.2018, Nr. 17, bekannt.

4933 Rütshelen, 26.04.2018

Die Gemeindeschreiberin

Christine Hofer

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Rüschelen werden den Gehaltsklassen wie folgt zugeordnet:

a.	Gemeindeschreiber I mit Diplom	GKL	20
b.	Gemeindeschreiber II ohne Diplom	GKL	18
c.	Finanzverwalter I mit Diplom	GKL	18
d.	Finanzverwalter II ohne Diplom	GKL	16
e.	AHV-Zweigstellenleiter	GKL	12
f.	Gemeindeschreiber-Stellvertreter	GKL	14
g.	Verwaltungsangestellte I mit Fachausweis	GKL	12
h.	Verwaltungsangestellte II ohne besondere Fachausbildung	GKL	10
i.	Hauswart I mit Kenntnissen	GKL	10
k.	Hauswart II ohne besondere Kenntnisse	GKL	08

Bei Funktionen ohne Diplom oder besonderer Fachausbildung steht dem Gemeinderat ein Ermessensspielraum betreffend der Leistung des Arbeitnehmers zu.

Werden zwei oder mehr Funktionen in Personalunion ausgeübt, so richtet sich das Gehalt nach der höheren Gehaltsklasse.

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder

1. Behördenmitglieder

	Funktion	Jahres- entschädigung	
1.	Gemeinderat		
1.1.	Präsident	CHF	10'000.00
1.2.	Vizepräsident	CHF	4'000.00
1.3.	Mitglieder	CHF	3'000.00
2.	Rechnungsprüfungsorgan		
2.1.	Der Präsident gehört einer externen Revisionsstelle an und wird nach Aufwand entschädigt. Die Mitglieder werden wie die übrigen Kommissionsmitglieder entschädigt.		
3.	Ständige Kommissionen		
3.1.	Präsident	CHF	500.00
4.	Wahlausschuss		
	Für die Auszählung bei National-/Ständeratswahlen, Grossrats-/Regierungsratswahlen ein gemeinsames Essen.		

2. Taggelder, Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (Arbeitsgruppen), Gemeindedelegierte sowie Angestellte haben Anspruch auf folgende Sitzungsgelder:

a.	Halbtagsitzung (mind. 3 Stunden)	CHF	100.00
b.	Besuch von Versammlungen und Sitzungen unter 3 Stunden	CHF	60.00
c.	Abendsitzungen		
	- Gemeindepräsident	CHF	100.00
	- Gemeinderat	CHF	60.00
	- Kommissionspräsidenten	CHF	100.00
	- Sekretär / Protokollführer	CHF	100.00
	- Kommissionsmitglieder	CHF	60.00
	- Delegierte	CHF	60.00
d.	Gemeindeversammlung		
	- Gemeindepräsident	CHF	100.00
	- Gemeinderat	CHF	60.00
	- Protokollführer	CHF	100.00